

Unternehmererklärung

nach § 96 Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

für den **erstmaligen Einbau oder Ersatz**
von technischer Gebäudeausrüstung in
bestehende Gebäude

Eigentümer/Eigentümerin des Gebäudes:	Standort des Gebäudes (bei Abweichung):
Name, Vorname (bei Firmen auch verantwortliche Person)	Betreiber/Betreiberin
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Hinweis:

Diese Unternehmererklärung ist zum Nachweis der Pflichten nach § 96 Abs. 2 S. 1 GModG durch die Eigentümerin oder den Eigentümer mindestens **zehn Jahre** aufzubewahren und nach § 96 Abs. 2 S. 2 GModG der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

I. Ausgeführten Maßnahmen nach § 96 Abs. 1 GModG	(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)
1. Einbau von heizungstechnischen Anlagen	(§ 96 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3, 9, und 10, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 2 GModG)
Die Aufwandszahl für die Bereitstellung von Raumwärme und ggf. Warmwasserbereitung beträgt:	
Grundlage für die Ermittlung der Aufwandszahl: ☐ anerkannte technische Regeln ☐ Herstellerangaben ☐ vereinfachte Datenerfassung	
Ausstattung der heizungstechnischen Anlage mit Anlagenteilen	
a) Ausstattung mit Regelungseinrichtungen (§ 61 Abs. 1 und 3 GModG, § 62 GModG)	
☐ Die neue Zentralheizung wurde mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von ☐ der Außentemperatur oder ☐ einer anderen Führungsgröße (z.B. der Raumtemperatur) und der Zeit ausgestattet (§ 61 Abs. 1 GModG).	
☐ Das Gebäude hat mehr als fünf Wohnungen und jede einzelne Wohnung ist mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe ausgestattet (§ 61 Abs. 3 GModG).	
☐ Es liegt eine Wasserheizung vor, die ohne Wärmeüberträger an eine Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen ist. Die Vorlauftemperatur des Nah- oder Fernwärmenetzes wird in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit durch eine entsprechende Einrichtung in der zentralen Erzeugungsanlage geregelt (§ 62 GModG).	
b) Ausstattung mit Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur (z.B. Heizkörperthermostaten, § 63 GModG)	
☐ Die heizungstechnische Anlage mit Wasser als Wärmeträger wurde mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 63 GModG).	
Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen der Heizungsoptimierung	
☐ Das Heizsystem mit Wasser als Wärmeträger in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbstständigen Wohnungseinheiten wurde nach dem Einbau oder Aufstellung der neuen Heizungsanlage unter den Voraussetzungen von § 60c Abs. 2 bis 4 GModG hydraulisch abgeglichen (§ 60c Abs. 1 GModG).	
2. Einbau von Zirkulationspumpen in eine Warmwasseranlage	(§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GModG)
☐ Die Zirkulationspumpen wurden mit einer selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Ein- und Ausschaltung ausgestattet (§ 64 GModG).	
3. Einbau oder Ersatz von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen	(§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GModG)
☐ Die erstmalig eingebauten oder ersetzten Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen wurden zur Begrenzung der Wärmeabgabe nach Anlage 8 GModG gedämmt (§ 69 Abs. 1 GModG).	

4. Einbau oder Ersatz von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen	(§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GModG)
☐ Die erstmalig eingebauten oder ersetzten Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen, die zu Klimaanlage oder sonstigen Anlagen der Raumluftechnik gehören, wurden zur Begrenzung der Wärmeaufnahme nach Anlage 8 GModG begrenzt (§ 70 GModG).	
5. Einbau von Klima- und sonstige Anlagen der Raumluftechnik	(§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2 GModG)
☐ Art der Anlage: 	
Gewichteter Mittelwert der auf das jeweilige Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistung aller Zu- und Abluftventilatoren oder der Einzelventilatoren: W/(m³ / h)	
Wärmerückgewinnung: ☐ ja ☐ nein Wenn ja, Rückgewinnungsgrad: %	
Grundlage für die Ermittlung der Werte: ☐ anerkannte technische Regeln ☐ Herstellerangaben ☐ vereinfachte Datenerfassung	
☐ Der Grenzwert für die spezifische Ventilatorleistung nach DIN EN 16798-3: 2017-11 Kategorie 4 wird nicht überschritten (§ 65 GModG).	
☐ Bei Vorhandensein einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung entspricht diese mindestens der DIN EN 13053: 2007-11 Klassifizierung H3 (§ 68 GModG).	
☐ Die Anlage ist mit der Einrichtung zur selbsttätigen Regelung der Volumenströme in Abhängigkeit von den thermischen und stofflichen Lasten oder zur Einstellung der Volumenströme in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 67 GModG).	
6. Ausrüstung von raumluftechnischen Anlagen mit Einrichtungen zur Feuchterege lung	(§ 96 Abs. 1 Nr. 8 GModG)
☐ Die raumluftechnische Anlage wurde mit einer selbsttätig wirkenden Regelungseinrichtung getrennt für die Be- und Entfeuchtung ausgestattet (§ 66 GModG).	
Die Arbeiten wurden am abgeschlossen	

II. Zusatz Erklärung
☐ Von den regelmäßigen Anforderungen des GModG wurde im Rahmen einer von der zuständigen Behörde erteilten Befreiung nach § 102 GModG abgewichen. Im Rahmen der Befreiung durchgeführte Arbeiten:

III. Erklärung der Unternehmerin/des Unternehmers:		
Die Unternehmerin oder der Unternehmer versichert, dass bei der Ausführung die Anforderungen des GModG beachtet und eingehalten wurden, sofern sie beim vorliegenden Gebäude anzuwenden waren oder diese durch eine Zusatz Erklärung unter Ziffer II. eingeschränkt wurden.		
Unternehmerin/Unternehmer (Erstellerin/Ersteller)		
		Firma oder Firmenstempel
Name, Vorname (bei Firmen auch verantwortliche Person)		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Ort	Datum	Unterschrift